

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/19

Inkrafttretensdatum

01.10.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

19. Universitätsprofessoren

Ernennungserfordernisse:

19.1 Für Universitätsprofessoren an Universitäten (§ 154 Z 1 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht,
- c) die pädagogische und didaktische Eignung,
- d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,
- e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung,
- f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

19.2. Für künstlerische Fächer an Stelle der in Z 19.1 genannten Erfordernisse die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 19.3 bzw. 19.4.

19.3 Für Universitätsprofessoren an Universitäten der Künste (§ 154 Z 2 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) der Nachweis künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Leistungen,
- c) die pädagogische und didaktische Eignung,
- d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,
- e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschung),
- f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.